

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 10.05.2017

Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7772 neu

Berichtersteller: Abg. Markus Brinkmann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7772 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen bei den Hochschulen
in staatlicher Verantwortung“**

§ 1
Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, den Nachholbedarf an Investitionen

1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
2. bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern.

§ 3
Finanzierung

¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 durch Umbuchung aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro zu. ²Bis zur Höhe der über diesen Betrag hinaus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen sind dem Sondervermögen weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen. ³Darüber hinaus können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

§ 4
Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung verwendet werden,

**Gesetz
über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen bei den Hochschulen
in staatlicher Verantwortung“**

§ 1
Errichtung

unverändert

§ 2
Zweck des Sondervermögens

unverändert

§ 3
Finanzierung **des Sondervermögens**

¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro zu. ²**Zur Erfüllung** der über diesen Betrag hinaus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen sind dem Sondervermögen **rechtzeitig** weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen. ³Darüber hinaus können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

§ 4
Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung verwendet werden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7772 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen

1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
2. bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

abzubauen. ²Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 darf den Gesamtbetrag von 150 000 000 Euro nicht überschreiten. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Finanzierungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung für die Bewirtschaftung verbindlichen und jährlich fortzuschreibenden Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden und sichergestellt ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. ²Bei den Investitionsmaßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 ist zusätzlich erforderlich, dass

1. eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung getroffen ist,
2. für die jeweilige Universitätsmedizin der beiden Hochschulen eine bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten vorliegt,
3. eine auf der Grundlage der jeweiligen Entwicklungsplanung (Nummer 2) erstellte Finanzplanung vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis genommen wurde.

die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen **in den in § 2 genannten Bereichen**

1. **wird gestrichen** (jetzt in der Einleitung)
2. **wird gestrichen** (jetzt in der Einleitung)

abzubauen. ²Die Finanzierung von Investition_____ nach **§ 2** Nr. 2 darf den Gesamtbetrag von 150 000 000 Euro nicht überschreiten. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Planung und Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen _____ (jetzt in Satz 1/1) Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden, in dem **darzustellen** ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten; **dieser Plan ist** hinsichtlich der **Bestimmung der darin aufgeführten** Maßnahmen_____ für die Bewirtschaftung verbindlich. ^{1/1}**Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist** jährlich fortzuschreiben. ²Bei den Investitionsmaßnahmen nach **§ 2** Nr. 1 ist zusätzlich erforderlich, dass

1. eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung **zwischen den beiden Hochschulen nach § 2 Nr. 1, dem Fachministerium und dem Finanzministerium** getroffen wurde,
2. *unverändert*,
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7772 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 6

Bewirtschaftung, Anlage

(1) ¹Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 dürfen bis zur Höhe der im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagten Ermächtigungen eingegangen werden. ²Grundlage für die Veranschlagung ist die vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages nach § 5 Satz 2 Nr. 3 zur Kenntnis genommene Finanzplanung.

(2) Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro eingegangen werden.

(3) ¹Vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens können zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. ²Zins- und Tilgungszahlungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH fließen dem Sondervermögen zu.

§ 7

Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verwaltet. ²Abweichend hiervon entscheidet das Finanzministerium über die Gewährung von Darlehen nach § 6 Abs. 3 und schließt die entsprechenden Vereinbarungen ab.

§ 8

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 62 im Einzelplan 06 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

§ 6

Bewirtschaftung und Anlage der Mittel

(1) ¹Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 dürfen bis zur Höhe der **für das Sondervermögen** veranschlagten Ermächtigungen (§ 8 Satz 2) eingegangen werden. ²_____ (jetzt in § 5 Satz 3) ³**Abweichend von Satz 1 dürfen Verpflichtungen für Kosten der Planung eingegangen werden.**

(2) Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro eingegangen werden.

(3) *unverändert*

§ 7

Verwaltung

unverändert

§ 8

Übersicht und Nachweis

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7772 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 9
Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9
Auflösung des Sondervermögens

unverändert

§ 10
Inkrafttreten

unverändert